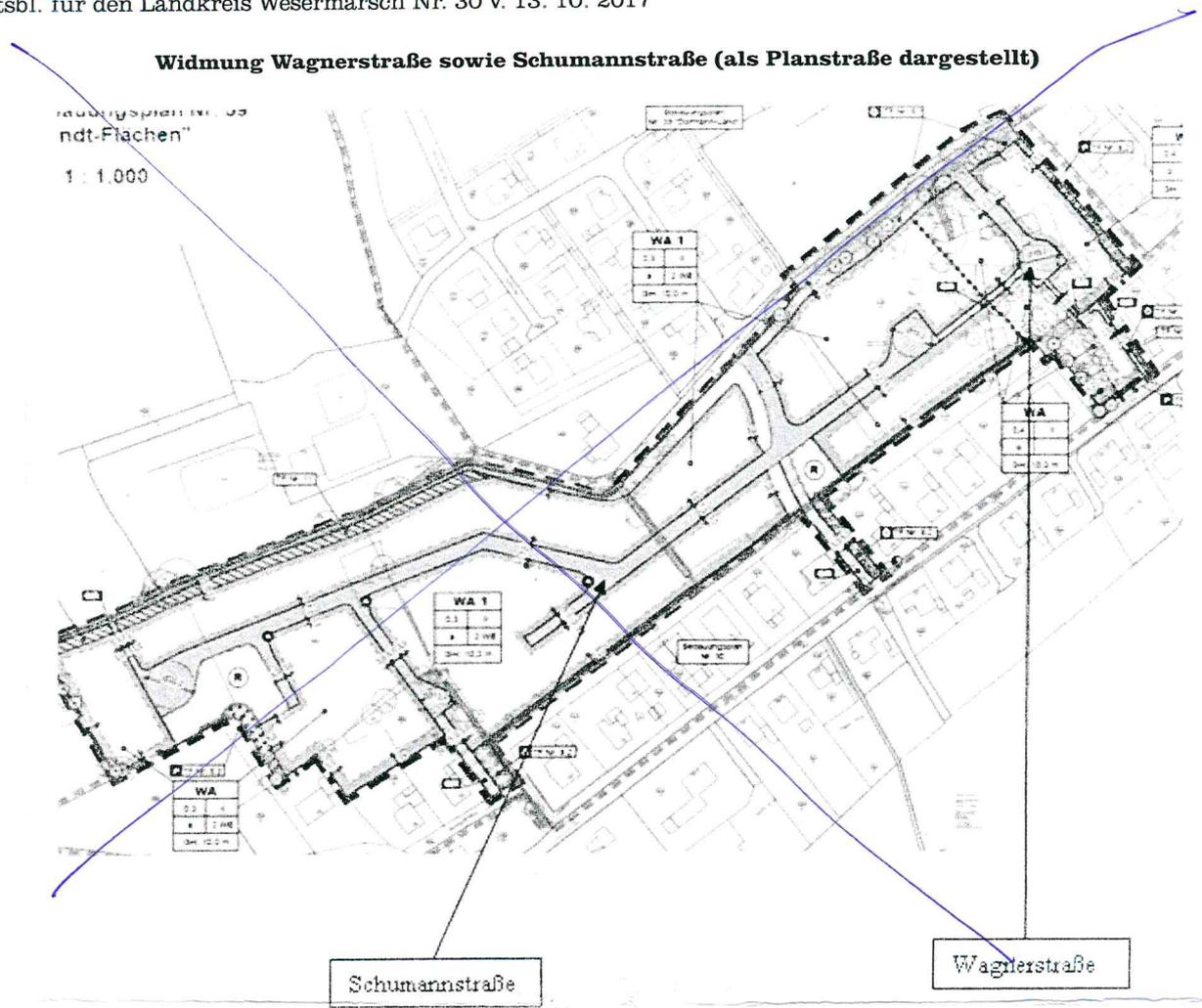


Widmung Wagnerstraße sowie Schumannstraße (als Planstraße dargestellt)

„Bauabgrenzung und
Bauflächen“
1 : 1.000

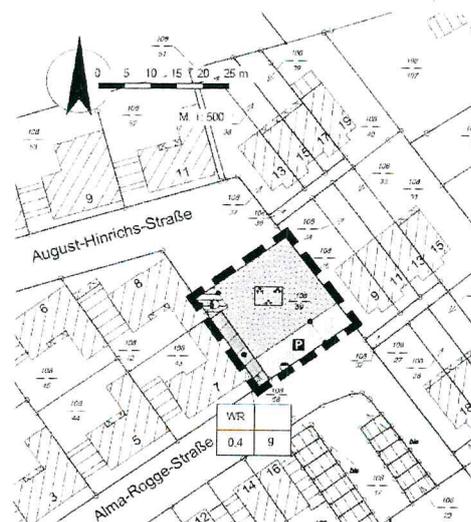


Gemeinde Lemwerder

Die Bürgermeisterin

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7,
2. Änderung „Altenesch-Tecklenburg“**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung vom 28. 09. 2017 den Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung „Altenesch-Tecklenburg“ als Satzung beschlossen. Siehe nachfolgenden Planauszug.



Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Eine Anzeige oder Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Legende und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer Nr. 1.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie in § 214 Abs. 2a BauGB genannte Fehler im beschleunigten Verfahren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lemwerder, 10. 10. 2017

Regina Neuke
Bürgermeisterin

